

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Entwurf vom 27.4.05

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979² wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 1^{bis} (neu) und 2

^{1bis} Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind zu befristen. Bei deren Wegfall sind die Bauten und Anlagen zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24b Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2

¹ Landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991³ über das bäuerliche Bodenrecht können einen betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einrichten. Die Anforderung von Artikel 24 Buchstabe a muss nicht erfüllt sein.

^{1bis} Der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb muss in bestehenden Bauten und Anlagen eingerichtet werden, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Steht dafür in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung, so dürfen massvolle Erweiterungen zugelassen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Der Nebenbetrieb darf nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes bzw. von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden.

¹ BBl 2005 ...

² SR 700

³ SR 211.412.11

Art. 24d

Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung, hobbymässige Tierhaltung und schützenswerte Bauten und Anlagen

Abs. 1, 1^{bis} (neu), 2 Einleitungssatz und 3 Einleitungssatz

¹ In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden.

^{1bis} Bauliche Massnahmen können zugelassen werden in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn sie Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen. Neue Aussenanlagen können zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Für das hobbymässige Reiten können zusätzlich bescheiden dimensionierte, mit einem geeigneten Bodenbelag versehene Plätze zugelassen werden. Der Bundesrat legt fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Absatz zu jenen nach Absatz 1 und nach Artikel 24c stehen.

² Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn:

³ Bewilligungen nach den Absätzen 1 - 2 dürfen nur erteilt werden, wenn:

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5), über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie über Bewilligungen im Sinne der Artikel 24 – 24d und 37a.

Art. 36a (neu)

Einschränkende Bestimmungen der Kantone

¹ Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung oder der Nutzungsplanung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c Absatz 2 und 24d.

² Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, in den Fällen, in denen dieses Gesetz einschränkende kantonale Bestimmungen vorbehält, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzgebung vorläufige Regelungen zu erlassen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.